

03. November 2017

Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIRG);

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allge	emeines	3	
2	Liste	iste der Teilnehmer		
3	Gege	enstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)	4	
4	Allge	emeine Bemerkungen zum Vorentwurf	5	
	4.1 4.2	Umfassende Zustimmung zum VorentwurfGrundsätzliches Befürworten des Vorentwurfs und Bemerkungen oder Änderungsvorschläge	5	
5	Bem	erkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	6	
	5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6	SIR als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit, aber ohne eigene Rechnung Sitz des SIR in Lausanne SIR als Forschungsstätte Aufgaben des SIR Wissenschaftliche Unabhängigkeit des SIR Organisation des SIR 5.6.1 Im Allgemeinen 5.6.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.	7 8 8 9	
	5.7 5.8	Personal des SIR	13 13	
		Strategische Ziele des Bundesrats Bundesaufsicht Trennung zwischen den gesetzlichen Aufgaben des SIR und seinen gewerblichen Leistungen 5.11.1 Im Allgemeinen 5.11.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel	13 14 14	
	5.12	Mobilien	16	
6	Im Vorentwurf nicht behandelte Punkte			
	6.1 6.2	Vorzugstarif für die Kantone und Gebührenverordnung Internationale Organisation		
7	Einsi	sichtnahme16		
An	hang	/ Annexe / Allegato	18	

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Totalrevision des Bundesgesetzes über das schweizerische Institut für Rechtsvergleichung werden zwei bundesrätliche Entscheide umgesetzt. Der Bundesrat hat entschieden, dass das schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) seine Rechtspersönlichkeit behält und nicht in die zentrale Bundesverwaltung integriert wird. Weiter hat er entschieden, dass das Institut keine eigene Rechnung führt, dass es aber ansonsten in seiner Organisationsstruktur an die Grundsätze des bundesrätlichen Corporate Governance-Berichts anzupassen ist.

Die Revision bringt trotz veränderter Organisationsstruktur des Instituts inhaltlich keinerlei Veränderung seiner Aufgaben und Rechtsstellung mit sich. Sie schafft jedoch eine klare Trennung zwischen seinen gesetzlichen Aufgaben und seinen gewerblichen Leistungen. Es geht darum, dem Institut schlanke und angemessene Strukturen zu verleihen, durch die eine zugleich flexible und effiziente Institutsleitung sichergestellt werden kann.

Der Vorentwurf zur Totalrevision des Gesetzes über das Institut ist von den Vernehmlassungsteilnehmenden gut aufgenommen worden. Von 37 eingegangenen Stellungnahmen sind dreizehn mit der Vorlage umfassend einverstanden. Sechzehn Vernehmlassungsteilnehmende sind mit dem Vorentwurf grundsätzlich einverstanden, haben dazu aber Bemerkungen oder Änderungsvorschläge anzubringen. Acht Vernehmlassungsteilnehmende haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIRG) wurde vom 29. Juni bis am 26. Oktober 2016 durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise.

Die 37 eingegangenen Stellungnahmen können in elektronisch publizierter Form¹ eingesehen werden. Sie verteilen sich wie folgt:

- Kantone: 23;
- in der Bundesversammlung vertretene Parteien: 2;
- Dachverbände: 4;
- Universitäten: 5;
- Weitere interessierte Kreise: 2;
- Privatperson: 1.

Fünf Kantone², zwei Dachverbände³ und eine in der Bundesversammlung vertretene Partei⁴ verzichteten auf eine Stellungnahme.

https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2811/Stellungnahmen.pdf

Die Kantone NW; OW; SG; SZ; ZG, je mit der Begründung, dass sie von der Gesetzesrevision nicht bzw. nur am Rande betroffen sind.

³ SGV; SSV.

SP.

2 Liste der Teilnehmer

Eine Liste der Kantone, Parteien, Dachverbände und weiteren interessierten Kreise, die in der Vernehmlassung eine Stellungnahme abgaben, findet sich im Anhang.

3 Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)

Die Totalrevision des Gesetzes über das Institut bringt trotz veränderter Organisationsstruktur des schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SIR) inhaltlich keinerlei Veränderung seiner Aufgaben und Rechtsstellung mit sich. Sie schafft jedoch eine klare Trennung zwischen seinen gesetzlichen Aufgaben und seinen gewerblichen Leistungen. Es geht darum, dem Institut schlanke und angemessene Strukturen zu verleihen, durch die eine zugleich flexible und effiziente Institutsleitung sichergestellt werden kann.

Um die im vorgenannten Absatz erwähnten Leitsätze in die Praxis umzusetzen, wird die Organisationsstruktur des Instituts nur noch zwei Organe umfassen, nämlich den Institutsrat und die Direktion. Ersterer wird anstatt derzeit 22 Mitglieder nur noch 9 Mitglieder zählen, während das zweite Organ aus höchstens 3 Mitglieder bestehen wird, d.h. einem Direktor oder einer Direktorin und zwei stellvertretenden Direktoren oder Direktorinnen. Die neue schlanke Struktur des Instituts entspricht den Vorgaben des Corporate Governance-Berichts. Mit diesen Änderungen der Organisationsstruktur des SIR, die eine entsprechende Effizienzsteigerung und Senkung der auf die bisherige Struktur entfallenden Kosten mit sich bringen werden, wird der Auftrag des Bundesrats erfüllt.

Zur Unterstützung der Direktion in wissenschaftlichen Fragen kann der Institutsrat einen wissenschaftlichen Beirat mit rein beratender Funktion einsetzen; dieser besteht schon heute und hat sich seit einigen Jahren sehr bewährt.

Das SIR nimmt aufgrund des BRB vom 22. Oktober 2014, obwohl eine dezentrale Verwaltungseinheit, personal- und vorsorgerechtlich weiterhin eine Sonderstellung ein. Es hat auch künftig keine eigene Rechnung und untersteht personalpolitisch weiterhin dem Bundesrat. Demgegenüber untersteht das SIR als dezentrale Verwaltungseinheit mit BPG-Unterstellung künftig dem Kaderlohnreporting und dem Personalreporting der verselbständigten Einheiten des Bundes.

Das Institut soll neu Drittmittel, namentlich Zuwendungen Dritter und Beiträge aus Forschungsprogrammen, entgegennehmen oder sich beschaffen können.

Der Bundesrat wird für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele des Instituts festlegen. Diese Neuerung entspricht den Vorgaben des Corporate Governance-Berichts.

Der Bundesrat beaufsichtigt das Institut, unter Vorbehalt dessen wissenschaftlicher Unabhängigkeit, und er hat ein Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen des Instituts und ein Informationsrecht über dessen Geschäftstätigkeit.

Was die gewerblichen Leistungen angeht, d.h. das Erstellen von Rechtsgutachten für Dritte, werden diese dem Privatrecht unterliegen. Die Vergütung für die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen werden nicht mehr in der bundesrätlichen Gebührenverordnung festgelegt sein, sondern es wird dem Institutsrat obliegen, die Vergütungsgrundsätze zu formulieren und die Höhe der für die vom Institut erbrachten Leistungen zu entrichtenden Gebühren festzulegen. Der Institutsrat hat in diesem Zusammenhang die von seinen Wettbewerbern am Markt für unabhängige, wissenschaftliche Rechtsgutachten geforderten Vergütungen zu berücksichtigen, um jegliche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Falls es keinen derartigen Markt gibt, hat das Institut mindestens eine kostendeckende Vergütung zu fordern.

Im Vorentwurf wird neu explizit geregelt, dass der Bund dem Institut die Mobilien (so insbesondere den umfangreichen Bibliotheksbestand) zur Nutzniessung überträgt, wofür ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Bund und dem SIR abgeschlossen werden wird.

Die seit über dreissig Jahren vom Institut genutzte Liegenschaft ist Eigentum des Kantons Waadt, und die Nutzung sowie eine allfällige Kostenbeteiligung des Bundes bei einem Ausbau sind in einer Konvention zwischen dem Bund und dem Kanton Waadt vom 23. Mai 1979 (und in einem Zusatzprotokoll vom 15. August 1979) geregelt.

4 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Generell lassen sich die Stellungnahmen in zwei Hauptgruppen einteilen: jene, die mit dem Vorentwurf des Bundesrates umfassend einverstanden sind und jene, die ihn grundsätzlich befürworten und zusätzlich Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu verschiedenen Bestimmungen enthalten. Letztere werden im folgenden Kapitel mit den einzelnen Bemerkungen zu den betreffenden Gesetzesartikeln aufgeführt.

4.1 Umfassende Zustimmung zum Vorentwurf

Die Vernehmlassung ergab, dass dreizehn Kantone⁵ mit dem vom Bundesrat unterbreiteten Vorentwurf umfassend und vorbehaltlos einverstanden sind.

Die Totalrevision wird begrüsst, da mit der vorgeschlagenen Regelung die Kernmission des Instituts, das im In- und Ausland als Dienstleistungs- und Forschungsinstitution hohes Ansehen geniesst, aufrechterhalten und gestärkt wird und da gewisse administrative Schwerfälligkeiten und Wettbewerbsnachteile beseitigt werden.

Dabei wird insbesondere die mit der Vorlage verbundene Reorganisation des SIR unterstützt, namentlich die Schaffung von schlankeren Strukturen (Verkleinerung des Institutsrats und Beschränkung auf eine maximal dreiköpfige und dadurch flexible und effiziente Direktion).

Die explizite Erwähnung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Instituts wird als fundamentales Element für die Gutachtenserstellung vor allem im Rahmen von Gerichtsverfahren begrüsst.

Ebenso begrüsst wird, dass das Institut neu als Forschungsstätte im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation gelten soll, und es wird damit die Erwartung verbunden, dass das SIR für seine Forschungstätigkeit die Zusammenarbeit mit den Universitäten weiterhin sucht und pflegt.

Die klare Trennung zwischen den gesetzlichen Aufgaben des SIR (z.B. das Erstellen von Gutachten für die Justiz oder für kantonale Administrativbehörden) und seinen dem Privatrecht unterstellten gewerblichen Leistungen (d.h. vor allem das Erstellen von Rechtsgutachten für Dritte) wird als sinnvoll erachtet.

Die Möglichkeit, dass das Institut Zuwendungen Dritter und Beiträge aus Forschungsprogrammen entgegennehmen oder sich beschaffen kann, findet ebenfalls explizite Zustimmung.

⁵ AI, ohne weitere Bemerkungen; AR; BE, ohne weitere Bemerkungen; BL; BS, ohne weitere Bemerkungen; FR, ohne weitere Bemerkungen; GE; GR; JU; LU; NE; UR; VS.

Sodann wird in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass aus der Vorlage für die Kantone keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Konsequenzen entstehen.

4.2 Grundsätzliches Befürworten des Vorentwurfs und Bemerkungen oder Änderungsvorschläge

Fünf Kantone⁶, eine Partei⁷, zwei Dachverbände⁸, fünf Universitäten⁹, zwei interessierte Kreise¹⁰ und eine Privatperson¹¹ sind mit dem Vorentwurf in den Grundlinien einverstanden, haben dazu aber mehr oder weniger weitgehende Bemerkungen oder Änderungsvorschläge anzubringen.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

5.1 SIR als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit, aber ohne eigene Rechnung

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die mit Artikel 1 Absatz 1 VE-SIRG einverstanden sind, führen insbesondere Folgendes aus:

- Der Widerruf des bundesrätlichen Enscheids von 2012, das Institut in die zentrale Bundesverwaltung (unter Verlust seiner Rechtspersönlichkeit) zu integrieren, wird begrüsst.¹²
- Es wird darauf hingewiesen, dass das SIR heute eine grosse Anerkennung für seine Forschungstätigkeit im Bereich der Rechtsvergleichung, im ausländischen und internationalen Recht, für seine national und international anerkannte Kompetenz, für seine qualitativ hochstehende Bibliothek sowie für seine Dienstleistungen vor allem in Form von Rechtsgutachten geniesst und es damit zum guten Ruf des Forschungsstandorts der Schweiz beiträgt.¹³
- Es wird befürwortet, dass dem SIR weiterhin eine eigenständige Rechtspersönlichkeit zukommt.¹⁴
- Es wird begrüsst, dass die aktuelle Form des Instituts gewahrt bleibt, was für seine Entwicklung und für sein Funktionieren förderlich ist. Es ist wichtig, dass der Bund alles

SGV, der die Stossrichtung der Revision unterstützt, aber die eine personelle Aufstockung ablehnt, die für die Umsetzung der Corporate Governance Grundsätze des Bundes und für den damit verbundenen administrativen Mehraufwand notwendig ist; CP.

Widmer, der jedoch insbesondere die Ausrichtung der Totalrevision am Corporate Governance-Konzept für untauglich hält.

⁶ AG; GL; TG; VD; ZH.

⁷ FDP.

⁹ Uni BS; Uni BE; Uni FR; Uni LU; Uni NE.

¹⁰ SNF; WB.

GL; CP, mit dem Hinweis, dass das Institut einen beachtlichen und wichtigen Beitrag zur Reputation der Schweiz leistet, indem es Rechtsgutachten verfasst, Forschungsarbeiten durchführt, Tagungen mit einer grossen Breite an rechtsvergleichenden Themen und solchen des internationalen Privatrechts veranstaltet und eine Bibliothek und Forschungsstätte von ausserordentlicher Qualität zur Verfügung stellt und dass das Institut durch den Verzicht des Bundesrats auf eine Integration in die Zentralverwaltung seine Aufgaben autonom erfüllen kann; Uni FR.

¹³ FDP; Uni LU; Uni NE.

FDP; Uni LU, mit dem Hinweis, dass die eigene Rechtspersönlichkeit für die wissenschaftliche Glaubwürdigkeit des Instituts von grundlegender Bedeutung ist, besonders im Zusammenhang mit der Erstellung von Rechtsgutachten; Uni BE; Uni FR; Uni NE.

in seiner Macht Stehende tut, um den zentralen Aspekt der Institutsforschung zu erhalten und zu entwickeln.¹⁵

 Es wird erwähnt, dass der Erhalt der aktuellen Form zwar das Bewahren des Erreichten ermöglicht, nicht aber den Weg zu einer Wiederherstellung des Instituts als die fundamentale juristische Forschungseinrichtung öffnet, die es in den ersten zwanzig Jahren seines Bestehens dank einer international anerkannten wissenschaftlichen Tätigkeit gewesen ist, was bedauert wird.¹⁶

Ein Vernehmlassungsteilnehmender will eine Änderung von Artikel 1 Absatz 1 VE-SIRG:

- Es wird beantragt, das SIR in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung auszugestalten. Aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht, der erwähnt, dass der Bundesrat nach eingehender Abwägung der Argumente entschieden hat, dass das Institut trotz eigener Rechtspersönlichkeit keine eigene Rechnung führen soll, ist es mangels Nennen dieser Argumente nicht nachvollziehbar, weshalb auf eine vollständige Verselbständigung des SIR als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung verzichtet wird und es stattdessen seine hybride Form als zwar selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, aber ohne eigene Rechnung beibehält. Die Führung einer eigenen Rechnung wird als wesentliches Element der Selbstständigkeit erachtet.¹⁷

5.2 Sitz des SIR in Lausanne

Die Beibehaltung des Sitzes des Instituts in Lausanne-Dorigny (Art. 1 Abs. 3 VE-SIRG) wird von den zwei Vernehmlassungsteilnehmenden, die zu diesem Vorschlag Stellung genommen haben, kontrovers beurteilt:

- Die bisherige Regelung wird begrüsst, da so die fruchtbare und enge Zusammenarbeit zwischen dem Institut, der Universität Lausanne und der Fondation Jean Monnet pour l'Europe weitergeführt werden kann.¹⁸
- Die Festlegung des Institutssitzes im Gesetz wird als weder stufengerecht noch vernünftig abgelehnt, da eine aufwändige Gesetzesrevision notwendig würde, sollte der Sitz aus irgendwelchen Gründen einmal geändert werden müssen.¹⁹

5.3 SIR als Forschungsstätte

Der Vorschlag, dass das SIR neu eine Forschungsstätte im Sinne der Artikel 5 und 17 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) sein soll (Art. 2 Abs. 2 VE-SIRG), wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu haben vernehmen lassen, unterstützt.²⁰

¹⁵ Uni FR.

¹⁶ Uni FR.

¹⁷ GL.

¹⁸ VD.

¹⁹ SGV.

LU, der insbesondere die Erwartung äussert, dass das SIR für seine Forschungstätigkeit die Zusammenarbeit mit den Universitäten weiterhin sucht und pflegt; VD.

5.4 Aufgaben des SIR

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu den Aufgaben des SIR (Art. 3 VE-SIRG) geäussert haben, führen Folgendes aus:

- Es wird begrüsst, dass die Aufgaben des SIR im Wesentlichen unverändert bleiben; insbesondere ist es wichtig, dass das Institut den Bundesbehörden weiterhin die für die Ausarbeitung von Rechtserlassen und den Abschluss völkerrechtlicher Verträge notwendigen Unterlagen und Studien zur Verfügung stellt (Art. 3 Abs. 1 Bst. a VE-SIRG).²¹
- Es wird begrüsst, dass das SIR seine Erfahrung und seinen Sachverstand im Bereich der internationalen Bestrebungen zur Rechtsvergleichung einbringen und dadurch Vereinheitlichungsprozesse mitgestalten kann und dass diese Kernaufgabe dem SIR weiterhin anvertraut wird, das sich so als Forschungsstätte von internationalem Niveau profilieren kann (Art. 3 Abs. 1 Bst. b VE-SIRG).²²
- Die Kompetenzübertragung an den Bundesrat (statt wie bisher: die Bundesversammlung), dem Institut weitere Aufgaben übertragen zu können (Art. 3 Abs. 3 VE-SIRG), wird als sinnvoll eingestuft.²³

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende regen eine Ergänzung des Artikels an:

Es wird angeregt, dass die Erteilung von Auskünften und Gutachten an Dritte nicht als bloss subsidiäres Recht des Instituts ausgestaltet, sondern weiterhin explizit bei den Aufgaben des SIR aufgeführt wird.²⁴ Es ist zwar angesichts der begrenzten Ressourcen des Instituts sinnvoll, dass das Institut nicht verpflichtet wird, Auskünfte und Gutachten an Dritte zu erteilen, es besteht aber ein enger Zusammenhang zwischen Leistungen für Dritte und der Forschung und Anfragen von Drittpersonen können wichtige Impulse für die Forschung liefern, indem sie nicht nur neue Forschungsprojekte anstossen, sondern auch die Forschung, die am Institut bereits betrieben wird, befruchten und voranbringen; wird die Erbringung von Leistungen an Dritte nur unter den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 VE-SIRG erlaubt, so kann dies letztlich die Forschung beeinträchtigen.²⁵ Der Umstand, dass mit der Totalrevision die Leistungen, welche das SIR privaten Einrichtungen und Personen gegenüber erbringt, nicht mehr dem öffentlichen Recht, sondern dem Privatrecht unterstellt sind und sie an weitere Voraussetzungen und Modalitäten geknüpft werden (s. Art. 17 VE-SIRG), ändert nichts daran, dass es sich immer noch um Aufgaben des Instituts handelt; entsprechend sollten diese auch transparent systematisch bei der Bestimmung über die Aufgaben ausgewiesen werden.²⁶

5.5 Wissenschaftliche Unabhängigkeit des SIR

Die neu explizit im Gesetz festgehaltene wissenschaftliche Unabhängigkeit (Art. 5 VE-SIRG) wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, als fundamentale und in verschiedenen Entscheiden auch vom Bundesgericht unterstrichene Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts begrüsst, namentlich für das Erstellen

²¹ Uni BE; Uni NE.

²² Uni BE; Uni BS; Uni NE.

²³ Uni BE; WB.

²⁴ GL; Uni BS.

²⁵ Uni BS.

²⁶ GL.

von Rechtsgutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren und für die wissenschaftlichen Aufgaben, um die Qualität seiner Forschungsaufgaben zu gewährleisten.²⁷

5.6 Organisation des SIR

5.6.1 Im Allgemeinen

Die Schaffung einer schlankeren und angemesseren Struktur und Organisation des SIR (Art. 6 bis 9 VE-SIRG), durch die eine zugleich flexible und effiziente Institutsleitung sichergestellt werden kann, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die zu diesem Vorschlag Stellung genommen haben, unterstützt.²⁸

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden sind die Bemerkungen, Ergänzungsund Änderungsvorschläge zu den Artikeln betreffend die Organisation des SIR gemacht worden, die im Folgenden aufgelistet werden.

5.6.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

Artikel 6 VE-SIRG

- Es wird begrüsst, dass die Vorlage nur noch zwei Organe (Institutsrat und Direktion) vorsieht.²⁹
- Es wird die Frage aufgeworfen, ob in Anbetracht der Bedeutung des wissenschaftlichen Beirats für die Erfüllung der Aufgaben des SIR dieser nicht wie der Institutsrat und die Direktion ein eigenes Organ sein sollte; dies würde die geplante schlankere Organisationsstruktur nicht gefährden, sondern im Gegenteil die Transparenz der operationellen Beziehungen zwischen wissenschaftlichem Beirat und Institutsrat einerseits und zwischen wissenschaftlichem Beirat und Direktion andererseits erhöhen.³⁰
- Es wird konkret die Ergänzung des Artikels um einen Buchstaben c: «c. der wissenschaftliche Beirat» angeregt.³¹ Der wissenschaftliche Beirat sollte verstärkt und als eigentliches Organ des Instituts eingeführt werden; als fakultatives Gremium, wie dies im Vorentwurf vorgesehen ist, kann er seine Aufgaben nicht effizient erfüllen; dem Unterschied zwischen einer wissenschaftlichen Forschungsstätte und einem gewerblich tätigen Unternehmen ist mit einem fest verankerten wissenschaftlichen Beirat Rechnung zu tragen; was die wissenschaftliche Strategie betrifft, sollte neben dem Direktorium auch der Institutsrat unmittelbar auf die Beratung des wissenschaftlichen Beirates zurückgreifen können.³²
- Es wird beantragt, ein Revisionsorgan vorzusehen und einzusetzen, sollte das Institut künftig als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechnung ausgestaltet werden.³³

Artikel 7 Absatz 2 VE-SIRG

Die Neupositionierung des Institutsrates wird begrüsst.³⁴

²⁷ GE; GL; VD; FDP; CP; Uni LU; Uni NE; Uni BE und WB, je mit dem Hinweis, dass es sich dabei um die zentrale und notwendige Neuerung des Gesetzes handelt und dass damit die wissenschaftliche Glaubwürdigkeit des Instituts geschützt und gleichzeitig der Ruf des Wissenschaftsplatzes Schweiz gestärkt wird.

²⁸ AG; BL; GE; GL; GR; JU; UR; VS; FDP; CP; Uni LU.

²⁹ FDP.

³⁰ Uni NE.

³¹ Uni BE; WB.

³² Uni BE.

³³ GL.

- Die personelle Verkleinerung des Institutsrats (von 22 auf h\u00f6chstens 9 Mitglieder) wird unterst\u00fctzt.\u00e45
- Die Vertretung des Sitzkantons im Institutsrat wird begrüsst.³⁶
- Es wird bedauert, dass bei der in der Vorlage vorgesehene Zusammensetzung des Institutsrats nicht mehr alle schweizerischen Rechtsfakultäten vertreten sein werden, was umso bedauerlicher ist, da gemäss Artikel 4 VE-SIRG die Zusammenarbeit mit den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu fördern ist; es wäre daher wünschenswert, wenn das SIR von seinem neuen Status profitieren und diese Zusammenarbeit intensivieren und nicht durch Herabsetzen der Vertreter der Rechtsfakultäten im Institutsrat reduzieren würde.³⁷
- Es wird angeregt, dass der Universität Lausanne (UNIL), vertreten durch ein Mitglied der rechtswissenschaftlichen Fakultät, ein Sitz im Institutsrat zukommt, da es wegen der starken Verbindung zwischen UNIL und SIR essentiell ist, dass die UNIL direkt in die strategischen Entscheide, die einen Einfluss auf die Beziehungen der beiden Partner haben könnten, miteinbezogen wird.³⁸
- Die Vertretung der Bundesverwaltung wird in Frage gestellt, da der Bundesrat bereits alle vier Jahre die strategischen Ziele des Instituts festlegt und die zuständige Behörde für die Wahl der Mitglieder des Institutsrats ist; die Vertretung der Bundesverwaltung widerspricht dem bundesrätlichen Corporate Governance-Bericht.³⁹:
- Es wird bedauert, dass die Zusammensetzung des Institutsrats die gleiche bleibt. Der Institutsrat ist nach wie vor keine wissenschaftliche und akademische Institution, sondern er wird weiterhin von der Verwaltung dominiert. Es wird deshalb empfohlen, dass der Institutsrat eine Zusammensetzung mit einer Dominanz der wissenschaftlichen und akademischen Kreise, und nicht der Verwaltung aufweist.⁴⁰

Artikel 7 Absatz 4 VE-SIRG

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen, mit denen versucht wird, Interessenskonflikten bei den Institutsratsmitgliedern vorzubeugen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 9 sowie Art. 8 Bst. i VE-SIRG), in jeder Hinsicht überzogen erscheinen; solche «Interessensbindungen» können im Rahmen einer reinen Forschungs- und Dokumentationseinrichtung kaum zum Zuge kommen und sind denn auch in der gesamten über dreissigjährigen Praxis des Instituts nie ein ernsthaftes Problem gewesen.⁴¹

Artikel 7 Absatz 6 VE-SIRG

- Es wird beantragt, dass die Befugnis der Direktorin oder des Direktors, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsrats teilzunehmen, systematisch bei der Bestim-

³⁴ WB.

BL; UR; FDP; Uni FR; Uni LU, mit dem Hinweis, dass im Vorentwurf aus Effizienzgründen eine Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Institutsrats auf höchstens neun Personen vorgesehen ist, dass in dieser Situation nicht mehr alle Schweizer Rechtsfakultäten im Institutsrat vertreten sein werden, dass dies aber als Preis für die Effizienzsteigerung hingenommen werden muss und durch die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats aufgefangen werden kann.

³⁶ VD.

³⁷ Uni NE.

³⁸ VD.

³⁹ CP.

⁴⁰ Uni FR, mit dem Hinweis, dass, da auch die Ziele und Aufgaben des Instituts unverändert bleiben, dies weiterhin zu einer starken Beanspruchung des Instituts durch die allgemeine Bundesverwaltung führt, wie dies in den letzten Jahren der Fall gewesen ist und dass bei einem derart zusammengesetzten Institutsrat wenig Aussicht auf eine Änderung dieser Situation besteht.

⁴¹ Widmer.

mung über die Direktion (Art. 9 VE-SIRG) geregelt wird, da sie thematisch nicht zum Regelungsgegestand von Artikel 7 passt; die Bestimmung regelt die Zusammensetzung, Wahl und Organisation des Institutsrats und nicht die Befugnisse der Direktion.⁴²

Artikel 7 Absatz 8 VE-SIRG

- Es wird folgende Umformulierung vorgeschlagen: «Die Mitglieder des Institutsrats erfüllen ihre Aufgaben [und Pflichten] mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen des Instituts in guten Treuen.»⁴³

Artikel 8 VE-SIRG

- Es wird beantragt, lediglich die zentralen Aufgaben des Institutsrats im Gesetz selbst zu regeln und die übrigen Aufgaben gestützt auf eine entsprechende Delegationsgrundlage weiterhin auf Verordnungsstufe festzuschreiben; die vorgeschlagene Regelung ist zu verwesentlichen, es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Aufgaben des Institutsrats abschliessend auf Gesetzesstufe umschrieben werden müssen.⁴⁴
- Es wird angeregt, den Buchstaben a folgendermassen zu ändern: «... die Tätigkeiten des Instituts und genehmigt das Forschungs- und Arbeitsprogramm.»⁴⁵
- Es wird angeregt, die Buchstaben a und b in umgekehrter Reihenfolge aufzuführen; die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrats gehört der Sache nach vor die Bestimmung der Tätigkeit des Institutes.⁴⁶
- Die Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirats (Bst. c) wird begrüsst. 47
- Es wird angeregt, den Buchstaben c folgendermassen zu ändern: «Er beruft auf Vorschlag des Direktoriums die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats aufgrund ihrer Verdienste in den Bereichen des ausländischen und internationalen Rechts sowie der Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung.»⁴⁸
- Es wird darauf hingewiesen, dass betreffend die Zusammensetzung des Beirats in mehrfacher Hinsicht auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten ist; vorab ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sämtliche schweizerischen Rechtsfakultäten in den Organen des Instituts vertreten sind; zugleich sind die Fachrichtungen der Mitglieder, die insgesamt die fachliche Breite des Instituts abzudecken haben, und eine ausgewogene Vertretung ausländischer Fakultäten zu berücksichtigen.⁴⁹
- Zum Buchstaben d wird die Frage aufgeworfen, ob diese Aufgabe nicht eher der Direktion (ev. im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat) übertragen werden (bzw. bleiben) soll.⁵⁰
- Es wird folgende Ergänzung des Buchstaben f angeregt: «Er erlässt das Organisationsreglement und genehmigt das interne Reglement für den wissenschaftlichen Beirat.»⁵¹

43 Uni LU.

45 Uni BE; WB.

⁴² GL.

⁴⁴ GL.

⁴⁶ ZH.

⁴⁷ Uni FR; Uni BE und WB, beide mit dem Hinweis, dass es Aufgabe des Beirats als einem Gremium, das sich ausschliesslich aus wissenschaftlichen Fachvertretern zusammensetzt, ist, das Institut zu beraten, die wissenschaftliche Qualität der Institutsarbeit zu sichern und die internationale Vernetzung des Instituts zu sichern; vergleichbare Institute im In- und Ausland verfügen deshalb über ähnliche Gremien (z.B. das Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg oder der Advisory Board des Paul Scherrer Instituts); dieser essentiellen Aufgabe wird mit einem Organ, welches gemäss Vorentwurf rein fakultativ sein soll, nicht Genüge getan.

⁴⁸ Uni BE; WB.

⁴⁹ Uni BE; WB.

⁵⁰ Uni BE; WB.

- Zum Buchstaben I wird die Frage aufgeworfen, ob diese Aufgabe nicht dem wissenschaftlichen Beirat übertragen werden soll.⁵²
- Zum Buchstaben n wird die Frage gestellt, welches die Risiken sein k\u00f6nnten (\u00afetwa
 dasjenige umst\u00fcrzender B\u00fccherregale oder des Eingeklemmtwerdens von Besuchern in
 der Compactus-Anlage?»), die \u00acgemanagt» werden sollen.\u00e43

Artikel 9 Absatz 2 VE-SIRG

- Die personelle Verkleinerung der Direktion (Beschränkung auf eine maximal 3-köpfige Direktion) wird unterstützt.⁵⁴
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung des Vorentwurfs: «An der Spitze der Direktion stehen eine Direktorin oder ein Direktor und höchstens zwei stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren» missverständlich ist, da nicht alle Mitglieder der Direktion an ihrer Spitze stehen können. Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen: «Die Direktion setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor und höchstens zwei stellvertretenden oder Vize-Direktoren.»⁵⁵

Artikel 9 Absatz 3 VE-SIRG

- Es wird angeregt, den Buchstaben c folgendermassen zu ergänzen: «Sie erarbeitet die Grundlagen für die Entscheide des Institutsrates und die Geschäfte des wissenschaftlichen Beirates und unterbreitet ihm Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates.»⁵⁶

Artikel 9bis Absatz 3 VE-SIRG

- Es wird das Einfügen eines Artikels 9bis VE-SIRG mit folgendem Wortlaut angeregt:
 - «¹ Der wissenschaftliche Beirat berät den Institutsrat und die Direktion in Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung, des Forschungs- und Tätigkeitsprogramms und der Bibliotheksführung.
 - ² Der Beirat besteht aus aktiven oder emeritierten Vertreterinnen und Vertretern rechtswissenschaftlicher Fakultäten oder Institutionen des In- und Auslands, die das fachliche Spektrum des Instituts abdecken. Nach Möglichkeit sind sämtliche rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Schweiz vertreten; mindestens drei Mitglieder sollen Vertreter ausländischer Fakultäten sein.».⁵⁷

5.7 Personal des SIR

Es wird darauf hingewiesen, dass es offenkundig im Interesse des Instituts läge, wenn ihm eine gewisse personalpolitische Autonomie eingeräumt würde, u.a. um ihm die Möglichkeit offenzuhalten, die wissenschaftliche Arbeit gegenüber jenen für die Administration aus Sicht der Ressourcen stärker zu gewichten.⁵⁸

⁵¹ Uni BE; WB.

⁵² Uni BE; WB.

⁵³ Widmer.

⁵⁴ BL; UR; FDP.

⁵⁵ Uni BE; WB.

⁵⁶ Uni BE; WB.

⁵⁷ Uni BE; WB.

⁵⁸ Uni BE; WB.

5.8 Drittmittel

5.8.1 Im Allgemeinen

Der Vorschlag, dass das Institut Zuwendungen Dritter und Beiträge aus Forschungsprogrammen entgegennehmen oder sich beschaffen kann, was ihm u.a. das Ausrichten von Forschungsstipendien erlaubt (Art. 13 VE-SIRG), wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, positiv aufgenommen und für eine notwendige und richtige Regelung gehalten.⁵⁹

5.8.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

Artikel 13 VE-SIRG

- Es wird darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit, dass das SIR sich durch die Teilnahme an Forschungsprogrammen Geldmittel beschaffen kann, bloss das Erwähnen einer möglichen Finanzierungsquelle ist, nicht aber ein dem Institut zukommendes Recht auf Geldmittel des SNF; vielmehr entscheidet dieser über entsprechende Gesuche nach eigenen Kriterien, wobei Gesuche nicht durch das Institut als juristische Person, sondern nur durch eine bei einer Forschungsstätte angestellte natürliche Personen gestellt werden können.⁶⁰

5.9 Strategische Ziele des Bundesrats

- Es wird bemerkt, dass es nicht recht ersichtlich ist, inwiefern der Bundesrat für eine Institution, die Grundlagenforschung in der Rechtsvergleichung betreibt und das Institut weise das Potenzial zu einer grossartigen solchen Institution mit internationaler Ausstrahlung auf -, strategische Ziele definieren könnte; vielmehr sollten die strategischen Ziele von einem Institutsrat vorgegeben werden, in welchem mehrheitlich die verschiedenen juristischen Forschungseinrichtungen vertreten sind.⁶¹
- Es wird beantragt, Artikel 15 VE-SIRG zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, was strategische Ziele für die Führung des Instituts über die im Gesetz formulierten Aufgaben hinaus bringen sollen und welches der Mehrwert davon sein soll, dass der Bundesrat periodisch diese Ziele absegnet, die in der Praxis wohl von der Institutsdirektion und/oder vom Institutsrat vorbereitet werden müssten; dazu kommt dann noch, als zusätzliche Belastung für das Institut, die Verpflichtung «jährlich über die Erreichung der strategischen Ziele [zu berichten]», was neben dem ohnehin zu erstellenden Jahresbericht ein völlig überflüssiger administrativer Leerlauf sei. 62

5.10 Bundesaufsicht

Es wird beantragt, die Buchstaben a und c von Artikel 16 Absatz 1 VE-SIRG zu streichen. Die Befugnis des Bundesrates zur Wahl und Abberufung des Institutsrats und der Genehmigungsvorbehalt bei der Anstellung oder Entlassung der Direktorin oder des Direktors sind bereits in den Bestimmungen von Artikel 7 (Absatz 3) und Artikel 8 (Bst. j) enthalten, weshalb

AR; GE; GL; UR; FDP; CP; Uni LU, mit dem Hinweis, dass damit das Institut in einem kompetitiven Umfeld gleich lange «Spiesse» wie andere Forschungsinstitutionen erhält; Uni BE und WB, je mit dem Hinweis, dass diese Möglichkeit das Institut in den nationalen und internationalen Forschungswettbewerb einbindet und die Zusammenarbeit mit den anderen ausländischen Forschungsinstitutionen erleichtert.

⁶⁰ SNF.

⁶¹ Uni FR.

⁶² Widmer.

auf die Wiederholung in Artikel 16 verzichtet werden kann. Allenfalls sind die Befugnisse des Bundesrates konzentriert in Artikel 16 zu regeln und Artikel 7 und 8 entsprechend anzupassen.⁶³

5.11 Trennung zwischen den gesetzlichen Aufgaben des SIR und seinen gewerblichen Leistungen

5.11.1 Im Allgemeinen

- Die klare Trennung zwischen den gesetzlichen Aufgaben des SIR und seinen gewerblichen, dem Privatrecht unterstellten Leistungen (d.h. dem Erstellen von kostenpflichtigen Rechtsgutachten für Dritte) gemäss Artikel 17 VE-SIRG wird von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die auf diesen Vorschlag im Einzelnen eingegangen sind, als sinnvoll und angebracht befürwortet.⁶⁴
- Es wird darauf hingewiesen, dass es aus wissenschaftlicher Sicht wichtig ist, dass das Gesetz explizit vorsieht, dass die gewerblichen Leistungen die Erfüllung der Aufgaben des SIR nicht beeinträchtigen (Art. 17 Abs. 1 Bst. b VE-SIRG); damit ist klar, dass vor allem den wissenschaftlichen Aufgaben des SIR weiterhin die Priorität vor den gewerblichen Leistungen zukommen muss.⁶⁵
- Es wird bemerkt, dass allerdings darauf zu achten ist, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Der erläuternde Bericht bleibt in diesem Punkt vage und lässt offen, ob ein Markt für unabhängige Rechtsgutachten existiert respektive ob es private Wettbewerber gibt.⁶⁶

Drei Vernehmlassungsteilnehmende äussern Bedenken zu dieser Bestimmung oder verlangen gar deren gänzliche oder teilweise Streichung:

- Es wird erwähnt, dass die Trennung der gewerblichen Tätigkeit von den übrigen Aufgaben des Instituts Anlass zu grosser Beunruhigung über diese generelle Ausrichtung des Instituts gibt.⁶⁷
- Es wird beantragt, diesen Artikel zu streichen (und die Aufgaben des Instituts unverändert wie im heutigen Art. 3 zu umschreiben). Die strikte Trennung zwischen den wissenschaftlichen Aktivitäten des Instituts und den so genannten «gewerblichen Leistungen», d.h. dass die Erstellung von Gutachten und Berichten für Auftraggeber ausserhalb der Bundesverwaltung und der kantonalen Behörden nicht mehr zu den Kernaufgaben des Instituts gehören soll, wird für problematisch gehalten. Die Ausgliederung der konsultativen Tätigkeit und ihre Herabstufung zur «gewerblichen Leistung» beraubt die Auskunftstätigkeit des Instituts ihres Service-Public-Charakters. Die im Berichtsentwurf als mögliche Folge einer öffentlich(rechtlich)en Beratungspraxis in den Raum gestellte Wettbewerbsverzerrung ist ein weitgehend theoretisches Scheinproblem, da nicht bekannt ist, dass sich seit Bestehen des SIR igendwann eine Anwaltskanzlei über unlauteren Wettbewerb oder Preisdumping seitens des Instituts beschwert hätte.⁶⁸

⁶³ GL.

AG; AR; BL; GE; GR; GL; JU; UR; VD; VS; FDP; CP; Uni BE, mit dem Hinweis, dass das Institut hat so die Möglichkeit hat, sein Fachwissen kommerziell zu verwerten, ohne dass die Gefahr besteht, dass die Wahrnehmung seiner Kernverpflichtungen dadurch beeinträchtigt wird; Uni NE.

⁶⁵ Uni NE.66 FDP.

⁶⁷ Uni FR.

⁶⁸ Widmer.

- Es wird beantragt, Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Artikel 17 Absatz 2 zu streichen.⁶⁹ Die dazu angegebenen Begründungen sind nachfolgend wiedergegeben.

5.11.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

Artikel 17 Absatz 1 VE-SIRG

- Es wird beantragt, den Buchstaben a zu streichen. Es sollte darauf verzichtet werden, bei der Erbringung von Leistungen an Dritte einen Zusammenhang zu den Hauptaufgaben des Instituts zu fordern; bei vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen sollte es dem Institut auch offenstehen, Anfragen von Dritten anzunehmen, die nicht im Zusammenhang zur (bestehenden) eigenen Forschung oder zu Aufträgen des Bundes oder der Kantone stehen; damit würde auch dem Service public-Gedanken verstärkt Rechnung getragen.⁷⁰
- Es wird beantragt, den Buchstaben b zu streichen. Die Möglichkeit des Instituts, auch an Dritte Gutachten und Auskünfte zu erteilen, sollte aufgrund des Kontextes mit der wissenschaftlichen Forschung nicht als bloss subsidiäres Recht ausgestaltet werden.⁷¹
- Es wird bemerkt, dass die im Buchstaben c genannte Voraussetzung selbstverständlich erscheint und daher gestrichen werden sollte.⁷²

Artikel 17 Absatz 2 VE-SIRG

- Es wird beantragt, Absatz 2 zu streichen. Die ausdrückliche Erwähnung von Gutachten in einem eigenen Absatz erübrigt sich, wenn der Wortlaut von Absatz 1 an die Formulierung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c VE-SIRG («Auskünfte und Rechtsgutachten») angepasst wird.⁷³

Artikel 17 Absatz 3 VE-SIRG

- Es wird darauf hingewiesen, dass zu bestimmen bleibt, was unter «Kostendeckung» zu verstehen ist, ob dies auf der Basis eines Stundentarifs oder anderswie gemeint ist.⁷⁴

Artikel 17 Absatz 4 VE-SIRG

- Es wird beantragt, Absatz 4 folgendermassen zu formulieren: «Das Institut untersteht (...) denselben Rechten und Pflichten wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter.» Gemäss Absatz 4 wird das Institut bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen den gleichen Pflichten unterstellt wie private Anbieter; diese Gleichstellung mit privaten Anbietern sollte nicht nur auf der Ebene der Pflichten, sondern auch auf der Ebene der Rechte stattfinden.⁷⁵

⁶⁹ Uni BS.

Uni BS, mit dem Hinweis, dass beim Festhalten am Erfordernis eines Zusammenhangs zumindest darauf verzichtet werden sollte, einen «engen» Zusammenhang zu verlangen; damit würde dem Institut mehr Spielraum eingeräumt, auch solche Themen zu behandeln, zu denen es noch keine eigene umfangreiche Forschungstätigkeit entwickelt hat, von denen es sich aber neue Anstösse erhofft.

⁷¹ Uni BS.

⁷² Uni BS.73 Uni BS.

⁷⁴ Uni NE; Widmer, mit dem Hinweis, es sei unklar, wie die Rechnungsstellung bei den «gewerblichen Leistungen» erfolgen soll.

⁷⁵ Ŭni BS.

5.12 Mobilien

Die Versicherungspflicht für den Bibliotheksbestand von über einer halben Million Büchern wird von einem Vernehmlassungsteilnehmenden als unverzichtbar erachtet. Allenfalls kann auf eine Versicherung verzichtet werden, wenn der Bestand durch andere Massnahmen, z.B. durch eine Digitalisierung, gesichert wird; die Frage der Versicherung ist einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.⁷⁶

6 Im Vorentwurf nicht behandelte Punkte

Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben in ihren Stellungnahmen zum Vorentwurf angeregt, dass in der Vorlage die folgenden weiteren Fragen behandelt werden.

6.1 Vorzugstarif für die Kantone und Gebührenverordnung

- Im Vorentwurf wird eine Bestimmung im Sinne des geltenden Artikels 11 vermisst, wonach den kantonalen Gerichten oder Verwaltungsstellen für Gutachten und Auskünfte die Gebühren nur in reduziertem Masse auferlegt werden.⁷⁷ Es wird befürchtet, dass die kantonalen Behörden den bisherigen Vorzugstarif für Gutachten und Auskünfte des SIR verlieren könnten.⁷⁸ Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision sollte daher wiederum eine analoge Bestimmung zum geltenden Artikel 11 aufgenommen werden.⁷⁹
- Es wird verlangt, dass in der vom Bundesrat gemäss Art. 14 VE-SIRG zu erlassenden Gebührenverordnung für die Gebühren der kantonalen Gerichte und Verwaltungsstellen ein Abweichen vom Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip vorgesehen wird, ansonsten die Vorlage für die Kantone entgegen Ziffer 3.2 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen würde.⁸⁰
- Es wird bedauert, dass die Gebührenverordnung noch nicht vorliegt.81

6.2 Internationale Organisation

Die Mandate von internationalen Organisationen, seien es solche, bei denen die Schweiz Mitglied ist, seien es solche, denen sie nicht oder noch nicht angehört, sollte geklärt werden.⁸²:

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen⁸³, nach Ablauf der Vernehmlas-

⁷⁷ TG; VD.

⁷⁶ ZH.

⁷⁸ VD.

⁷⁹ TG.

BO VD

AG, mit dem Hinweis, dass bezugnehmend auf Ziffer 3.2 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf jedoch davon ausgegangen wird, dass diesbezüglich keine Mehrkosten für die Kantone anfallen werden, wenn diese Dienstleistungen, namentlich Rechtsgutachten, vom Institut erstellen lassen.

Uni BS; mit dem Hinweis, dass internationale Organisationen nicht «privatrechtliche Akteure» im Sinne von Art. 17 VE-SIRG sind, aber auch nicht zu den in Art. 3 VE-SIRG genannten kantonalen und Bundesbehörden gehören; Widmer, mit dem Hinweis, dass das SIR mehrfach Aufträge nicht nur des Europarates, sondern auch der EU-Kommission bearbeitet hat.

Ergebnisbericht Vernehmlassung 03.11.2017

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.233490 / 616/2016/00019

sungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden⁸⁴, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Diese Dokumente werden in elektronischer Form veröffentlicht.

https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2016.html#EJPD
 https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2811/Stellungnahmen.pdf

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Zürich / Zurich / Zurigo

ZH

Kantone / Cantoni			
AG	Aargau / Argovie / Argovia		
Al	Appenzell Innerrhoden / Appenzell RhInt. / Appenzello Interno		
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell RhExt. / Appenzello Esterno		
BE	Bern / Berne / Berna		
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna		
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città		
FR	Freiburg / Friburgo		
GE	Genf / Genève / Ginevra		
GL	Glarus / Glaris / Glarona		
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni		
JU	Jura / Giura		
LU	Luzern / Lucerna		
NE	Neuenburg / Neuchâtel		
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia		
UR	Uri		
VD	Waadt / Vaud		
VS	Wallis / Valais / Vallese		

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen FDP

Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux PLR

Partito liberale-radicale. I Liberali PLR

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzationi interessate e privati

CP Centre patronal

SGV Schweizerischer Gewerbeverband SGV

Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM

SNF Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen

Forschung SNF

Fonds national suisse de la recherche FNS

Uni BE Universität Bern
Uni BS Universität Basel

Uni FR Universität Freiburg

Université de Fribourg

Uni LU Universität Luzern

Uni NE Université de Neuchâtel
Widmer Pierre Widmer, Bern

WB Wissenschaftlicher Beirat des SIR

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia à un parere

NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo

SGV Schweizerischer Gemeindeverband SGV

Association des Communes Suisses ACS Associazione dei Comuni Svizzeri ACS

SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo

Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses

Unione delle città svizzere

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS

SZ Schwyz / Svitto

SSV

ZG Zug / Zoug / Zugo